



Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen nach § 50 Abs. 5 BMG

Im Zusammenhang mit der Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der

Gemeinde Arrach, Einwohnermeldeamt, Heidi Geiger, Pfarrer-Busch-Str. 8, 93474 Arrach, Tel: 09943/94110 zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr) eingelegt werden.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Arrach, den 18.02.2021

Gemeinde Arrach

Mühlbauer
1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel am 18.02.2021

Abgenommen am